

TREUEPFLICHT DES ARBEITNEHMERS

Was versteht man unter Treuepflicht? Die Treuepflicht wird als "Summe der Nebenpflichten des Arbeitnehmers zur interessengemäßen Erfüllung der Arbeitspflicht" beschrieben und wird damit begründet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in weiten Bereichen Einblick in seinen Betrieb gewährt und ihm die Wahrung seiner unternehmerischen Interessen anvertraut.

Welche Verpflichtungen fallen unter die Treuepflicht?

Beispiele für typische, die Treuepflicht konkretisierende Pflichten:

Verschwiegenheitspflicht:

Der Arbeitnehmer hat über die ihm bekannt gewordenen Geschäfte oder Betriebsverhältnisse des Arbeitgebers Stillschweigen zu bewahren (zB Kundenlisten).

Schmiergeldverbot:

Ein mit dem Abschluss oder der Vermittlung von Geschäften betrauter Angestellter darf von einem Dritten, mit dem er für seinen Arbeitgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, ohne dessen Einwilligung keine Provision oder sonstige Belohnung annehmen.

Wettbewerbsverbot:

Ohne Zustimmung des Arbeitgebers darf im Geschäftsbetrieb eines Kaufmanns ein Angestellter weder ein selbstständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig des Arbeitgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte machen.

Mehrarbeits- und Notarbeitspflicht:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, in Notfällen Mehrarbeit bzw Überstunden zu leisten.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at